

Der Landtag von Niederösterreich hat am 10. Mai 2012 beschlossen:

Änderung des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. 4700-1, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird die Wortfolge „behördliche Entscheidung, daß die in der Stiftungserklärung vorgesehene Errichtung der Stiftung zulässig ist,“ ersetzt durch die Wortfolge: „Vorlage der Satzung der Stiftung und die Bekanntgabe der Verwaltungs- und Vertretungsorgane.“
2. Im § 4 Abs. 2 entfällt die Wortfolge: „und kann überdies einen Vorschlag für die Bestellung eines Stiftungskurators (§ 7 Abs. 2) sowie weitere Angaben im Sinne des § 10 Abs. 2 enthalten, die in die Satzung der Stiftung aufzunehmen sind“
3. § 5 Abs. 2 entfällt.
4. Im § 5 entfällt die Absatzbezeichnung.
5. §§ 6 und 7 entfallen.
6. Im § 8 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge: „die ausdrückliche Bezeichnung als Stiftung sowie“; weiters wird das Wort „Stiftungen“ durch das Wort „Stiftungen“ ersetzt.
7. §§ 8 Abs. 2 und 3 entfallen.
8. § 9 entfällt.
9. § 10 Abs. 1 lautet:
„(1) Die Stiftungssatzung ist der Stiftungsbehörde in dreifacher Ausfertigung

vorzulegen.“

10. Im § 10 Abs. 2 Z. 1 wird nach dem Wort „Stiftung“ die Wortfolge eingefügt: „, der im Inland liegen muß“

11. Im § 10 Abs. 2 Z. 6 wird die Wortfolge „sowie über die allfällige Zuerkennung von Entschädigungen an die“ durch das Wort „der“ ersetzt.

12. Im § 10 Abs. 4 werden die ersten drei Sätze durch den Satz ersetzt: „Die Stiftungssatzung muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und darf mit der Stiftungserklärung nicht im Widerspruch stehen.“

13. §§ 10 Abs. 5 bis 7 entfallen.

14. § 11 lautet:

„Stiftungsorgane

§ 11

Gleichzeitig mit der Stiftungssatzung sind der Stiftungsbehörde die vorgesehenen Verwaltungs- und Vertretungsorgane der Stiftung namentlich vorzuschlagen. Diese müssen mit ihrer Nominierung einverstanden sein.“

15. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„Genehmigung

§ 11a

(1) Wenn die Voraussetzungen für die Errichtung einer Stiftung (§§ 3 bis 11) vorliegen, genehmigt die Stiftungsbehörde die Satzung.

(2) Mit dieser Genehmigung erlangt die Stiftung Rechtspersönlichkeit und hat ihre Tätigkeit aufzunehmen.

(3) Auf der Satzung ist die erfolgte Genehmigung zu beurkunden und eine Ausfertigung den Vertretungsorganen der Stiftung auszuhändigen.“

16. Im § 13 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „jeden Jahres einen“ die Wortfolge eingefügt: „- in den Fällen des Abs. 3 vom Abschlußprüfer geprüften -“

17. Im § 13 erhalten die (bisherigen) Absätze 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 4 und 5.

18. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Stiftungen mit einem Stiftungsvermögen von mehr als einer Million Euro haben die Stiftungsorgane einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen Revisor im Sinne des § 13 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997 als Abschlußprüfer zu bestellen. Stellt der Abschlußprüfer fest, daß die Erhaltung des Stammvermögens der Stiftung gefährdet ist, die Erfüllung des Stiftungszwecks oder die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung, insbesondere im Hinblick auf die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, nicht mehr gesichert ist, so hat er dies der Stiftungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

19. Im § 14 Abs. 1 entfällt die Wortfolge: „müssen den Anforderungen des § 11 Abs. 1 zweiter Satz entsprechen. Sie“

20. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Tätigkeit der Stiftungsorgane ist ehrenamtlich; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen.“

21. § 14 Abs. 3 entfällt.

22. Im § 14 Abs. 6 entfällt die Wortfolge: „nicht die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 zweiter Satz erfüllen oder“

23. Im § 15 Abs. 2 wird die Wortfolge „; die Stiftungsbehörde hat die Stiftungsorgane zu bestellen; hiebei ist der § 11 sinngemäß anzuwenden“ durch die Wortfolge ersetzt: „. Mit Kenntnisnahme dieses Vorschlages durch die Stiftungsbehörde gehen die Verwaltungs- und Vertretungsbefugnisse auf die Stiftungsorgane über“

24. § 16 Abs. 5 entfällt.

25. Im § 17 Abs. 2 entfällt das Zitat „(§ 9 Abs. 2)“ und wird nach dem Wort „ist“ die Wortfolge eingefügt: „und der neue Sitz im Inland liegt“

26. Im § 18 wird in der Überschrift das Wort „Sitftungen“ durch das Wort „Stiftungen“ ersetzt.

27. Im § 19 Abs. 2 entfällt die Wortfolge: „,dem Stiftungskurator“

28. Im § 20 Abs. 3 entfallen die letzten drei Sätze.

29. Im § 22 wird die Wortfolge „behördliche Entscheidung, daß die in dieser Erklärung vorgesehene Errichtung des Fonds zulässig ist,“ ersetzt durch die Wortfolge: „Vorlage der Satzung des Fonds und die Bekanntgabe der Verwaltungs- und Vertretungsorgane“

30. Im § 23 Abs. 2 entfällt die Wortfolge: „und kann überdies einen Vorschlag für die Bestellung des Fondskurators (§ 26 Abs. 2) sowie weitere Angaben im Sinne des § 27 Abs. 2 enthalten, die in die Satzung des Fonds aufzunehmen sind“

31. § 24 Abs. 2 entfällt.

32. Im § 24 entfällt die Absatzbezeichnung

33. §§ 25 und 26 entfallen.

34. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Fondssatzung ist der Fondsbehörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.“

35. Im § 27 Abs. 2 Z. 1 wird nach dem Wort „Fonds“ die Wortfolge eingefügt: „, der im Inland liegen muß“

36. Im § 27 Abs. 2 Z. 6 wird die Wortfolge „sowie über die allfällige Zuerkennung von Entschädigungen an die“ durch das Wort „der“ ersetzt.
37. Im § 27 Abs. 3 entfallen die Wortfolge „, des Sitzes“ und im Zitat die Bezeichnung „,9“.
38. Im § 27 Abs. 4 werden die ersten drei Sätze durch den Satz ersetzt: „Die Fondssatzung muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und darf mit der Erklärung des Fondsgründers nicht im Widerspruch stehen.“
39. §§ 27 Abs. 5 bis 7 entfallen.
40. § 28 lautet:

„Fondsorgane

§ 28

Gleichzeitig mit der Fondssatzung sind der Fondsbehörde die vorgesehenen Verwaltungs- und Vertretungsorgane des Fonds namentlich vorzuschlagen. Diese müssen mit ihrer Bestellung einverstanden sein.“

41. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„Genehmigung

§ 28a

- (1) Wenn die Voraussetzungen für die Errichtung eines Fonds (§§ 22 bis 28) vorliegen, genehmigt die Fondsbehörde die Satzung.
- (2) Mit dieser Genehmigung erlangt der Fonds Rechtspersönlichkeit und hat seine Tätigkeit aufzunehmen.
- (3) Auf der Satzung ist die erfolgte Genehmigung zu beurkunden und eine Ausfertigung den Vertretungsorganen des Fonds auszuhändigen.“

42. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Fondsorgane sind verpflichtet, ihre Tätigkeit unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Fondssatzung ordentlich und

gewissenhaft auszuüben.“

43. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Tätigkeit der Fondsgorgane ist ehrenamtlich; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen.“

44. § 31 Abs. 3 entfällt.

45. Im § 31 Abs. 6 entfällt die Wortfolge: „nicht die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 zweiter Satz erfüllen oder“

46. Im § 32 Abs. 2 wird die Wortfolge „, die Fondsgbehörde hat die Fondsgorgane zu bestellen; hiebei ist der § 28 sinngemäß anzuwenden“ durch die Wortfolge ersetzt: „, Mit Kenntnisnahme dieses Vorschlages durch die Fondsgbehörde gehen die Verwaltungs- und Vertretungsbefugnisse auf die Fondsgorgane über“

47. § 33 Abs. 4 entfällt.

48. Im § 34 Abs. 2 wird nach dem Wort „ist“ die Wortfolge eingefügt: „und der neue Sitz im Inland liegt“

49. Im § 35 Abs. 2 entfällt die Wortfolge: „, dem Fondsgkurator“

50. Im § 36 Abs. 3 entfallen die letzten drei Sätze.

51. Im § 38 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „Siftungs-“ durch das Wort „Stiftungs-“ ersetzt.

Artikel II

Die Bestimmungen des Art I Z. 16, 18, 20 und 43 treten am 1. Jänner 2013 in Kraft.